

Niederschrift

über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 14.06.2017

Anwesend waren: Erster Bürgermeister Fath
Stadtrat Dreher
Stadtrat Gernhart
Stadtrat Hennrich
Stadtrat Hofmann
Stadtrat Scherf
Stadtrat Turan
VR A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-9, nichtöffentlich bei TOP 10 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 10.05.2017

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, die Niederschrift über die Sitzung am 10.05.2017 zu genehmigen.

2. Bauanträge

2.1 Anna-Lena Zöller und Guillaume Laumonier, Hessenstraße 7 - Anfrage zum Umbau des Wohnhauses Rathausstraße 60

Die Bauherren beabsichtigen, daß Dach ihres Wohnhauses geringfügig auf das Niveau des Nachbargebäudes Rathausstraße 58 anzuheben. Zusätzlich sollen in der Südwestfassade Fensteröffnungen neu geschaffen bzw. verändert werden. Dies greift in geringem Maße in die Stadtmauer ein, die in diesem Bereich die Rückwand der Gebäude darstellt und als solche wegen der verputzten Fassaden nicht erkennbar ist.

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, das Einvernehmen zu dem Vorhaben in Aussicht zu stellen. Der Zustand der Stadtmauer soll vor Beginn der Arbeiten dokumentiert werden. Zudem ist etwaiges Abbruchmaterial der Stadtmauer der Stadt zu übergeben.

2.2 Konstantinos Berberidis, Erlenbach - Nutzungsänderung des Anwesens Rathausstraße 76

Herr Berberidis beabsichtigt, in der früheren Bäckerei Stappel in der Rathausstraße insgesamt vier Wohnungen mit Wohnflächen zwischen 82 m² und 99 m² einzurichten. Von den acht notwendigen Stellplätzen werden sieben im Hof und der zum Anwesen gehörenden Scheune nachgewiesen. Für den achten Stellplatz wird um Ablöse gebeten. Nach Auffassung der Verwaltung ist insbesondere der Stellplatznachweis im Hofbereich kritisch zu betrachten, da bei einer tatsächlichen Verwirklichung der Zugang nicht mehr benutzbar wäre.

Der Bau- und Umweltausschuß hatte in seiner Sitzung am 10.05.2017 beschlossen, das Einvernehmen zu dem Vorhaben zu erteilen, sofern und soweit der nötige Stellplatznachweis auf dem Grundstück selbst erbracht werden kann. Einer Ablösung von Stellplätzen wird nicht zugestimmt, da in der näheren Umgebung weder ausreichende öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen noch geschaffen werden können.

Zwischenzeitlich hat das LRA Miltenberg telephonisch mitgeteilt, daß unter Berücksichtigung einer der Wohnungen als Altbestand ohne Stellplatzpflicht noch sechs Stellplätze nachzuweisen sind. Der Bauherr hat eine Planskizze vorgelegt, wonach das rückwärtige Scheunengebäude abgerissen werden soll. Dort könnten dann vier Stellplätze entstehen. Zwei weitere Stellplätze sind im Hof möglich.

Verschiedene Ausschußmitglieder kritisierten den Beginn der Bauarbeiten, ohne daß rechtzeitig mit der Stadt Klärungen herbeigeführt wurden. Stadtrat Dreher regte an, die Bau- und Gestaltungssatzung für den Stadtteil Alt-Wörth wegen des dort verankerten Verbots von Kunststoffen zu überdenken.

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, dem vorgelegten Stellplatznachweis zuzustimmen.

2.3 Christoph und Regina Strebel, Landstraße 2b - Wohnhausneubau Bayernstraße 41c

Die Familie Strebel beabsichtigt den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem von der Stadt erworbenen Grundstück Bayernstraße 41c. Das Vorhaben entspricht weitgehend den Vorgaben des Bebauungsplanes „Bayernstraße“. Lediglich der Kniestock überschreitet mit 1,10 m das im BPlan vorgegebene Maß von 0,80 m. Die betroffenen Nachbarn haben zugestimmt, die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken sind eingehalten.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte dem Vorhaben im Grundsatz zu. Die Befreiung hinsichtlich des Kniestocks wird jedoch nicht befürwortet, da den Bauherren der erst jüngst in Kraft getretene Bebauungsplan bekannt war und eine Abweichung nicht erforderlich ist.

2.4 Celia und Hans-Jörg Siegers, Triebstraße 9d - Wohnhausanbau

Die Familie Siegers beabsichtigt die Erweiterung ihres Reihenendhauses um einen ca. 10 m² großen Anbau. Eine Abweichung vom Bebauungsplan „Wörth-West“ liegt nur hinsichtlich der Dachform vor. Vorgesehen ist ein Flachdach, der BPlan sieht eine Dachneigung von 25-35° vor.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte dem Vorhaben im Grundsatz zu. Die vom Bebauungsplan abweichende Dachform wurde jedoch intensiv erörtert. Die Verwaltung wurde beauftragt, mit den Bauherren Gespräche über eine Gestaltung zu führen, die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht oder möglichst nahe kommt.

2.5 Diana Stark, Wiesenweg 10 - Errichtung eines Sichtschutzaunes

Frau Stark möchte am Wiesenweg eine 1,90 m hohe Gabionenwand als Sichtschutz errichten. Damit soll eine optische Abschirmung gegen den v.a. an Wochenenden starken Fahrradverkehr auf dem als Radweg genutzten Straßenabschnitt erreicht werden. Der Bebauungsplan „Untere und Obere Meister“ setzt für Einfriedungen eine maximal zulässige Höhe von 1,30 m fest. Die Bauherrin hat deshalb eine isolierte Befreiung beantragt. Bereits im Vorfeld wurde geklärt, daß wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

In seiner Sitzung vom 10.05.2017 hatte der Bau- und Umweltausschuß die Verwaltung beauftragt, eine Visualisierung des Vorhabens zu erstellen. Dies wurde dem Ausschuß nunmehr vorgelegt.

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen, sofern die Gesamthöhe der Einfriedung das Maß von 1,80 m nicht überschreitet.

3. Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“ - Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes zur Änderung des Bebauungsplanes „Sportgelände Reifenberg Teil 1“ hat vom 18.04. bis 19.05.2017 öffentlich ausgelegen. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg - Bauamt -

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der Änderung des Bebauungsplans, sofern noch Folgendes beachtet wird:

Die Festsetzungen unter Ziff. 1.1 „Art der baulichen Nutzung“ zur Feinsteuerung sind wie folgt zu formulieren:

„Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Gem. § 1 Abs. 9 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt (Bordelle und bordellartige Betriebe) nicht zulässig.“

In der Begründung wird auf Seite 6, Ziffer 5.1 „Art der baulichen Nutzung“ § 9 BauNVO zitiert. Da hier ein Gewerbegebiet festgesetzt wird, ist § 8 BauNVO entsprechend zu zitieren.

Empfehlungsbeschuß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Den Anregungen des Landratsamtes, Bauamt sollte entsprochen werden und die Änderungen im Bebauungsplan als auch in der Begründung zum Bebauungsplan eingetragen werden.

Der vorhandene Baumbestand entlang der Presentstraße ist im Bebauungsplan als zu erhaltender Baumbestand einzutragen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

Empfehlungsbeschuß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Den Anregungen des Landratsamtes, Naturschutz sollte entsprochen werden und der vorhandene Baumbestand entlang der Presentstraße als zu erhaltender Baumbestand festgesetzt werden.

Im Gewerbegebiet (GE) sind nicht erheblich störende Gewerbebetriebe allgemein zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Freistellungsverfahren nun auch viele gewerbliche Bauvorhaben erfaßt. Es ist zu prüfen, ob im Bebauungsplan festgesetzt werden soll, dass die Anwendung des Freistellungsverfahrens auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausgeschlossen ist.

Zu der Bebauungsplanänderung wurde von der Wölfel Engineering GmbH+ Co. KG ein Gutachten erstellt (Berichtnummer Y0256/009-01). Es untersucht die auf das Planungsgebiet einwirkenden Geräuschmissionen durch die Verkehrsträger Schiene und Straße sowie durch Gewerbe- und Sportanlagenlärm.

Verkehrslärmmissionen

Ergebnis des Gutachtens sind Überschreitungen der Orientierungswerte für Verkehrslärm. Der Bebauungsplan sieht passive Lärmschutzmaßnahmen vor.

Hinweis: Die Tabelle unter Hinweise Punkt 3.3 enthält einen redaktionellen Fehler.

Gewerbelärm

Die Orientierungswerte, die im Beiblatt zur DIN 18005 Teil 1 – Schallschutz im Städtebau – vom Mai 1987 genannt sind, stimmen in ihrer Höhe mit den Immissionsrichtwerten gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26. August 1998, GMBI 1998 Nr. 26 S. 503 ff, überein, die in der Regel bei der Beurteilung von Lärmmissionen, die durch Anlagen verursacht werden, herangezogen wird.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens sind durch die Geräuschmissionen aus den umliegenden gewerblichen Nutzungen keine Überschreitungen der Orientierungswerte für Gewerbegebiet durch die bestehende bzw. zukünftig zulässige Nutzung zu erwarten.

Sportanlagenlärm

Auf das Planungsgebiet wirken Geräuschimmissionen von Sportanlagen ein. Voraussetzung für die Vermeidung von Lärmkonflikten ist, auf der Grundlage des Gutachtens, der Ausschluß von Wohnungen im geplanten Gewerbegebiet. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan schließen Wohnungen aus.

Geräuschemissionen

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt unter dem Punkt „Schallimmissionsschutz“ die Betrachtung der Auswirkungen der von dem geplanten Gewerbegebiet ausgehenden Geräuschimmissionen auf die umliegende Bebauung.

Nach der Begründung zum Bebauungsplan ist die Errichtung eines zweigeschossigen Bürogebäudes geplant. Die Ausweisung als Gewerbegebiet lässt aber auch geräuschintensivere Nutzungen zu, die gegebenenfalls zu Lärmkonflikten mit der umliegenden Bebauung führen können. Ein Bürogebäude könnte auch in einem beschränkten Gewerbegebiet errichtet werden, dem die schalltechnischen Orientierungswerte eines Gewerbegebietes zugeordnet werden. Die Ausweisung als unbeschränktes Gewerbegebiet sollte überprüft werden.

Bei der Ausweisung von Bauflächen, insbesondere für die gewerbliche Nutzung, ist darauf zu achten, dass die von der gewerblichen Nutzung herrührenden Lärmimmissionen die vorgegebenen Orientierungswerte bzw. die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht nur an den eigenen Nutzungsgrenzen, sondern auch in den benachbarten Gebieten nicht überschreiten.

Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Die umliegenden Nutzungen im Norden, Osten und Süden sind als Gewerbegebiet eingestuft. Der westliche Rand des Gewerbegebietes Presentstraße ist als MI eingestuft, auf dem nächstgelegenen Grundstück befindet sich jedoch keine Wohnnutzung. Auf den Sportanlagen befinden sich ebenfalls keine zu schützenden Nutzungen.

Auf Grund der genannten Umgebung sind bei üblicher GE-Nutzung im Plangebiet an den maßgebenden Immissionsorten keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen zu erwarten.

Der Nachweis der Einhaltung der in der Nachbarschaft zulässigen Immissionen ist nach TA Lärm im Genehmigungsverfahren des gewerblichen Betriebes zu führen.

Änderung des Flächennutzungsplanes

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes sollte die für die Bebauung vorgesehene Fläche nicht als Baufläche (G) dargestellt werden, da an Gewerbe- und Industriegebiet unterschiedliche Anforderungen an den Immissionsschutz zu stellen sind.

Auch eine Ausweisung als GE-Gebiet ist nicht ohne Beschränkungen möglich. Es sollte deshalb außerdem durch entsprechende Planzeichen signalisiert werden, dass Bedarf an konkreten und verbindlichen Maßnahmen zur Konfliktlösung in der verbindlichen Bauleitplanung besteht.

Empfehlungsbeschluss des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Der Flächennutzungsplan soll die Fläche als GE-Gebiet ausweisen. Etwa nötige Maßnahmen zur Sicherstellung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Regierung von Unterfranken, gleichlautend Regionaler Planungsverband:

Gem. Grundsatz 3.1 „Flächensparen“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Gem. Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ LEP sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen.

Mit dem Vorhaben nutzt die Stadt Wörth am Main ein Potential der Innenentwicklung, um den Bau eines zweigeschossigen Bürogebäudes zu ermöglichen. Der Standort ist bereits umgeben von Gewerbegebieten. Für Wörth am Main ist eine positive Bevölkerungsentwicklung zu erwarten, was auch Wachstumsbedarf von Gewerbe plausibel erscheinen lässt. Das Vorhaben entspricht den o.g. Festlegungen des LEP.

Einzelhandel

In dem geplanten Gewerbegebiet werden keine Einschränkungen für den Einzelhandel festgesetzt.

Der 15. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes hat im Rahmen einer Normenkontrollsache mit Urteil vom 14. Dezember 2016, Az. 15 N 15.1201, entschieden, dass Gemeinden bei der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebieten stets verpflichtet sind Vorsorge zu treffen, dass in diesen Gebieten keine landesplanerisch unzulässige Agglomeration entsteht. Dieses Erfordernis ergebe sich aus § 1 Abs. 4 BauGB, der Ausdruck eines umfassenden Gebotes zu dauerhafter materieller Übereinstimmung der kommunalen Bauleitplanung mit den Rahmenvorgaben der Raumordnung sei.

In zentralen Orten, wie im gemeinsamen Unter- bzw. Grundzentrum Wörth/Klingenberg, ist an städtebaulich integrierten Standorten bzw. an städtebaulichen Randlagen durch geeignete Festsetzungen der Bauleitplanung sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP in einer möglichen Einzelhandels-agglomeration nicht überschritten werden.

Hinweise zur Umsetzung sind im o.g. Urteil unter Nr. 73 zu finden (z.B. Ausschluß von Einzelhandel). Von einer Agglomeration kann man gem. dem Urteil des OVG Niedersachsen vom 10.07.2014, Az. 1 KN 121/11 dann ausgehen, wenn die Einzelhandelsbetriebe von potentiellen Kunden als "eine" Einkaufsgelegenheit wahrgenommen werden. Maßgeblich hierfür ist in erster Linie, dass sie jeweils zu Fuß voneinander leicht erreicht werden können.

Gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, es ist jedoch auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die maximal zulässigen Verkaufsflächen gem. Ziel 5.3.3 LEP in einer möglichen Einzelhandelsagglomeration nicht überschritten werden.

Empfehlungsbeschluß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Folgende Formulierung sollte in die Begründung und eine entsprechende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

Verkaufsflächen, hier insbesondere Einkaufsmärkte, sind unzulässig.

Andere Verkaufsflächen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie in Verbindung mit einem produzierenden (Handwerks-) Betrieb stehen (z.B. Fliesenhandel, Schreinerei, usw.), wobei aber eine max. Verkaufsflächengröße von 300 m² nicht überschritten werden darf.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Aschaffenburg

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Aschaffenburg nimmt wie folgt Stellung:

Die Kartengrundlage der Planung entspricht dem aktuellen Stand der digitalen Katasterkarte vom April 2017.

Die Seite 4 der Begründung beschreibt unter 2.2 das Plangebiet. Hier wird einzig das Flurstück 8640/1 mit 4.000 m² aufgeführt. Des weiteren liegen noch die Flurstücke 8596/3, 8596/4 ganz und das Flurstück 6512/262 teilweise im Plangebiet.

Die Flurstücksnummer 6512/262 wird im Bebauungsplan durch die Signatur räumlicher

Geltungsbereich zum Teil verdeckt und kann dadurch nicht eindeutig gelesen werden.

Empfehlungsbeschuß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Den Anregungen des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sollte gefolgt werden und der Planteil und auch die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt werden.

Deutsche Telekom GmbH

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei Ihren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Empfehlungsbeschuß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung und Ausführung berücksichtigt.

Deutsche Bahn, München

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Empfehlungsbeschuß des Bau- und Umweltausschusses (6:1 Stimmen):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Verkehrsangelegenheiten

4.1 Anlage von Quartiersstellplätzen am Bahndammweg

Im Quartier Spessartstraße/Schifferstraße besteht ein hoher Bedarf an Stellplätzen. Aufgrund der bestehenden Straßenquerschnitte können insbesondere im Bereich der Spessartstraße keine Parkmöglichkeiten im öffentlichen Raum ausgewiesen werden. Die Planung des Büros Hoßfeld&Fischer hatte deshalb ursprünglich den Bau einiger Quartiersparkplätze am Bahndammweg vorgesehen. Die Stadt hatte darauf zunächst aus Kostengründen verzichtet. Es ist jedoch zu erwägen, ob dieses Vorhaben zumindest mittelfristig verwirklicht werden soll.

Bgm. Fath wies darauf hin, daß ein selbständiger Parkplatz ab einer gewissen Größe ausbaubeitragsfrei erstellt werden kann. Entsprechende Informationen werden derzeit von der Kämmerei zusammengetragen. Aus finanziellen Erwägungen kommt dabei vorläufig auch ein provisorischer Ausbau wie am Bahnhofsparkplatz in Betracht.

Grundsätzlich wurde die Maßnahme als sinnvoll angesehen; Stadtrat Dreher sprach sich dafür aus, zunächst die Finanzierbarkeit zu klären.

Der Bau- und Umweltausschuß beauftragte die Verwaltung, die mögliche Größe einer Parkplatzanlage und die Kosten eines provisorischen sowie eines endgültigen Ausbaus zu ermitteln. Danach soll eine erneute Beratung erfolgen.

4.2 Beschränkung der Nutzung des Parkplatzes an der Kleingartenanlage Tannenturm

Der Parkplatz an der Kleingartenanlage Tannenturm ist derzeit in seiner Nutzung nicht beschränkt. Nunmehr wurde bei der Stadt angeregt, das Parken nur noch für die Besitzer der Kleingärten zuzulassen, da insbesondere am Wochenende viele auswärtige Besucher und Radfahrer ihre Fahrzeuge dort abstellen.

Der Bau- und Umweltausschuß beschloß, dem nicht zu folgen. Zum einen wird die Problemlage nicht als gravierend eingeschätzt, zum andern ist eine wirkungsvolle Überwachung gerade am Wochenende kaum denkbar.

4.3 Beschilderung des Geh- und Radweges im Industriegebiet „Reifenberg“

Der Geh- und Radweg am Industriegebiet „Reifenberg“ ist zwischen dem Kreisverkehr an der Gemarkungsgrenze Trennfurt und dem Ende am Bürogebäude Presentstraße 18 derzeit nicht beschildert. Eine frühere Kennzeichnung wurde entfernt, um eine Verpflichtung zur Benutzung auch durch Rennradfahrer zu vermeiden.

Der Bau- und Umweltausschuß kam nach kurzer Beratung überein, diese Frage nach Fertigstellung des geplanten Radweges entlang der Presentstraße zu beraten.

5. Rückbau der 100 m - Laufbahn am Mainufer

Die von der Stadt vor einigen Jahren erstellte 100m-Laufbahn am Mainufer wird mittlerweile weder von der Schule noch von einem Sportverein genutzt. Es ist deshalb zu erwägen, ob die Anlage zurückgebaut bzw. vollständig entfernt werden soll, um den Pflegeaufwand für die Stadt zu verringern. Auf einer Teilfläche könnte, ggf. in Kooperation mit den Schlackschisser-Oldies, eine Boule-Bahn mit 2-3 Feldern realisiert werden.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte dem zu. Die Kosten einer Boule-Bahn sollen ermittelt werden.

6. Umbenennung der Schifferstraße (Abschnitt „Bahndammweg“)

Der entlang der Bahnlinie verlaufende Abschnitt der Schifferstraße wird im allgemeinen als „Bahndammweg“ bezeichnet. In der Vergangenheit hat sich dies als verwirrend erwiesen. Insbesondere die Anwesen Schifferstraße 20 und Spessartstraße 2 sind für Ortsunkundige nur schwer zu finden.

Der Bau- und Umweltausschuß empfiehlt, den Straßenabschnitt der Schifferstraße zwischen Spessartstraße und Landstraße künftig auch offiziell als „Bahndammweg“ zu bezeichnen.

7. Freigabe der Tiefbauplanung „Theresienwohnpark“

Die Fa. Trautmann hat die Entwurfsplanung für die von ihr zur Erschließung des Theresienwohnparks herzustellenden Anlagen vorgelegt.

Die Theresienstraße wird wie im Bebauungsplan vorgesehen als 5,50 m breite Mischverkehrsfläche ohne abgegrenzten Gehweg realisiert. Die Wasserleitung erhält einen beidseitigen Anschluß in der Ludwigstraße und am Hydrant vor dem Feuerwehrgerätehaus, um einen Ringschluß zu ermöglichen. Dabei ist die Teilstrecke auf den städtischen Grundstücken Fl.Nrn. 5021 und 5087/1 von der Stadt zu finanzieren. Zur Entwässerung des Geländes wird ein Kanal DN 300 von der Theresienstraße über die Ludwigstraße in die Waisenhausstraße geführt.

Die Planung entspricht den anerkannten Regeln der Technik wie auch den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Offen sind noch die Frage der Stromversorgung und der Straßenbeleuchtung.

Der Bau- und Umweltausschuß stimmte der vorgelegten Planung zu.

8. Bekanntgaben

Bgm. Fath gab folgendes bekannt:

- Der Betrieb auf dem Grüngutsammelplatz hat sich eingespielt, Beschwerden liegen derzeit nicht vor.
- Die Angebote zur Planung der Sanierungsmaßnahme Odenwaldstraße gehen derzeit bei der Verwaltung ein und werden geprüft.

9. Anfragen

- Stadtrat Scherf fragte an, ob vor dem Hagebaumarkt trotz des kurzen Straßenabschnittes der Reifenbergstraße hinter der Einmündung der Presentstraße eine rechts-vorlinks-Vorfahrtregelung gelte. Die Frage soll mit der Polizei erörtert werden.
- Stadtrat Gernhart regte an, die Grünfläche an der Kreuzung Bahnstraße/Frühlingstraße besser zu pflegen. Stadtrat Henrich schlug eine Auffüllung des Geländes und eine Neugestaltung vor.
- Stadtrat Turan kritisierte, daß auf dem Grünabfallsammelplatz Bauschutt aus dem Friedhof abgelagert wurde. Bgm. Fath wies darauf hin, daß der Abfall im Container durch Grünschnitt verdeckt war und nicht rechtzeitig erkannt werden konnte. Aufgrund des Zwischenfalls wird der Friedhofscontainer jedoch künftig separat entsorgt.
- Auf Anfrage von Stadtrat Scherf teilte Bgm. Fath mit, daß die Angebote der Stadtwerke Klingenberg und des AMME zur Übernahme der Betriebsführung im Wasserwerk vorliegen und derzeit ausgewertet werden. Für die Ergänzung des Prozeßleitsystems werden die nötigen Kosten ermittelt. Zwischenzeitlich wird die Anlage auch vom neuen Mitarbeiter Nicklas Walter betreut.
- Stadtrat Gernhart regte an, das Industriegebiet „Weidenhecken“ besser auf der Homepage zu bewerben. Dem soll gefolgt werden.
- Auf Anfrage von Stadtrat Henrich gab Bgm. Fath bekannt, daß das Verwaltungsgebäude der Fa. SAF derzeit wohl erhalten bleiben soll; nach Auffassung der Verwaltung ist es jedoch für eine Neustrukturierung des Geländes eher hinderlich.

Wörth a. Main, den 20.06.2017

A. Fath
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer